

Bleidenstadt selbst kein Recht habe, die Zinsleute zu vertreiben, zu schädigen und zu verleihen. Diese Mahnung, die auf den Aussteller zurückweist, ist recht auffällig. Und wollte man hierin den Schlüssel zum Verständnis sehen, so müsste man sich den Sachverhalt so vorstellen: Einem selbstsüchtigen und verschwenderischen Abte soll das Beispiel und das urkundliche Gebot eines gewissenhafteren Vorgängers vor die Augen geführt werden. Da entsteht im Kreise des Konvents das Schriftstück, das dann allerdings in allen Teilen erdichtet wäre. Eine solche Annahme wäre keineswegs schlechthin unmöglich¹.

Näher liegt freilich doch die andere Auffassung, dass die Klosterleute vor den Angriffen eines benachbarten weltlichen Machthabers geschützt werden sollten. Es bleibt dunkel, wer da gemeint sein kann. Später sind die Grafen von Nassau mit der Bleidenstädter Zente belehnt, und es ist beachtenswert, dass in der Erklärung von 1358, durch die das Kloster die Unabhängigkeit seines Zentgerichtes sicher stellt, auch auf Karl den Grossen als den Stifter hingewiesen wird². Die Hertwin-Urkunde erscheint so als ein Vorläufer dieser Erklärung.

Wenn man darnach — trotz mancher nicht aufzuhellender Unklarheiten — doch vielleicht berechtigt sein wird, das Schriftstück als ein Erzeugnis des früheren Mittelalters anzuerkennen und zu verwerten, so darf man es den Dienstrechten zuzählen, wie sie in dem Zeitraum vom 10. bis zum 12. Jh. aufgezeichnet wurden³. Innerhalb dieser Grenzen sind es wohl eher die späteren Zeiten, weitgegriffen etwa die Jahre um 1100, denen man die Entstehung zuweisen mag. Das dürfte sprachlich am meisten für sich haben, wengleich eine genauere Untersuchung der Formeln und des ganzen Diktats noch vorzunehmen bleibt. Hervorgehoben sei nur, dass der Texteingang 'Quoniam

1) Vgl. Waitz, VG. V, 295 und die von ihm S. 285 angezogene merkwürdige Hersfelder Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des 12. Jh., nach der gewisse 'mancipia sub iure altaris erant, sed abbas servitio fisci eos potestative subdebat, cui cum reniti et contraire non auderent, rem literis mandari fecerunt', Wenck, Hess. Landesgesch. III, UB. S. 79.
 2) Abt und Konvent bekennen, 'daz daz closter und gotshus zû Blidenstad gestiftet ist von dem heiligen Romschen rîche, mit namen von keiser Karle, und irkennen uns, daz wir da gestiftet sin mit allen rîchten, herscheften und fryheiden, als die privilegia ynne halden, die wir dar obir han von Romschen koningen und keysern, die der heilige stol von Rome bestediget hat'. Sauer I, 3, 312, n. 2885. Ueber das Zentgericht s. Düssell, Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt a. Main, hg. v. Sayn (Wiesbaden 1902) S. 3 f.
 3) Waitz V, 298.